Entscheidung privative gehörige Sache an den Reichs-Tag zu bringen, sondern nur um selbige zur künfftigen Kayserlichen Decision desto besser zu præpariren, allergnädigst vor gut befunden, zuförderst die Kayserliche Principal-Commission hierüber zu vernehmen, daher derselben hiemit gnädigst aufgetragen haben, sothanes Geschäffte ihrer beywohnenden Prudentz und allen Umständen gemäß auch nach eingezogener genugsamer Information circa factum wohl einzusehen und zu überlegen, folglich ihr Gutachten sub re & modo fördersamst einzuschicken. Womit ꝛc. ꝛc.

XX.

Des Kayserl. Reichs-Hof-Raths Gutachten,

In

Herrn Hertzog Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen Schulden-Assecurations-Sache.

de mense Januarii An. 1731.

Imperator!

Bey Ew. Kayserl. Maj. hat vermittelst seines unterm nächst-verwichenen 30. Nov. ergangenen unterthänigsten Schreibens, Hertzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen angebracht, gestalten Ihro ohne sein sonderbar weit-

läufftiges Anführen allbereit zu aller Gnüg bekannt sey, wie daß nach seines seel. Herrn Vaters, weyl. Herzog Bernhard zu S. Coburg und Meiningen tödtlichen Ableben dessen hinterlassener ältester Sohn, weyl. Herzog Ernst Ludwig nicht nur mit Hindansetzung aller Uhr-Groß- und väterlichen Dispositionen, sondern auch mit infringirung der An. 1706. errichteten Fürst-Brüderl. samt-Recess, auf solche eigenmächtige und Recess-brüchige Principia verfallen sey, daß Er in der Absicht die gesamte S. Coburg- und Meiningische Lande auf seine Posterität allein zu bringen Ihn und seine Descendentz hingegen gäntzlich davon auszuschliessen, den noch in Leben seyenden Bruder Hertzog Friedrich Wilhelm, zu Subscribirung eines Ihm höchstschädl. an sich selbst null und nichtigen prætensi pacti renunciationis verleitet, und darneben die von allen Vorfahren, ja selbst von ihrem hochseel. Herrn Vater in dem 20. §. seines hinterlassenen Testaments so ernstlich verbothen- und detestirte Primogenitur einzuführen attentiret, und solche ihm einmal in den Sinn gesetzte unumschränckte Gewalt destomehr und mehr zu extendiren, die Ihm Recess-mäßig competirende Jura Condominii auf alle Weise zu unterdrucken und an sich zu ziehen getrachtet habe; Durch welches Recess-widrige höchst-unbrüderliche Beginnen Er am End gezwungen worden, allbereit in Anno 1718. und 1723. mit dem höchsten Ungemach und nach schweren Kosten eine Reise anhero zu

thun,

thun, seine Jura auf das Beste zu verwahren, und gegen vorerwehnten seinen älteren Bruder den beschwerlichen Krieg Rechtens anzutretten, dabey aber von demselben wegen seiner legitimen Heyrath dergestalt verfolget, und ratione der Standes-mäßigen alimentorum mittelst widerrechtlicher Vorenthaltung der Ihm gebührenden Landes-Einkünffte so knap gehalten worden, daß über 16. Jahr mit seiner Fürstlichen Famille in Holland zu leben und privatam vitam zu führen Er sich necessitirt befunden habe.

Es könne ferner allerhöchst erleucht Deroselben nicht unbekannt seyn, was massen nachdem erstgedachter sein Bruder in An. 1724. ebenfalls Todes verblichen, Er endlich zu dem von GOtt und Recht wegen Ihme gebührenden Corregimine zwar gelassen, jedoch contra expressa pacta Domus die über seines Bruders hinterlassene zwey Söhne verordnete Obervormundschafft Ihm zu Mit-Regierung obtrudiret, und sein älterer Herr Bruder Herzog Friedrich Wilhelm unterm Vorwand der von demselben An. 1707. geschehen seyn sollenden Renunciation excludirt, dabey aber seines verstorbenen Bruders älterer Sohn, zu seiner Descendentz grösten Præjuditz, als ein Erb-Printz tractiret werden wollen; Er demnach An. 1726. abermalen genöthiget worden, um dieses zu redressiren (wie dann solches auch vermöge Concluſi vom 28. Mart. 1727. würcklich geschehen sey) sich anhero an Ew.

Kay-

Kayserl. Maj. Hoflager zu begeben, und daselbst seine Angelegenheiten und insonderheit seiner Gemahlin Standes-Erhöhung und seiner mit derselben erzeugten Söhne Declaration der Succession-Fähigkeit mit schweren Kosten in das dritte Jahr zu besorgen und biß auf Dero allergnädigste Gewährung zu urgiren.

So könne auch derselbe nicht unangezeigt lassen, daß nachdem von Ew. Kayserl. Maj. dieser seiner Bitte Er obgedachter massen zu seiner ewigwährenden allerunterthänigsten Danckbehmigkeit gewähret worden, ohngeachtet Ihm von der gemeinschafftlichen Cammer nicht der geringste Vorschub darzu geschehen, ja nicht einmal das nach denen Pactis Domus Ihm von GOtt und Rechtswegen zukommende von seinem verstorbenem Bruder in privatos usus verwendete bonificiret worden, Er dennoch seine Famille sofort aus Holland mit ebenfalls unerschwinglichen Kosten nach Meiningen transportiret, auch mitlerweile die ansehnliche Schaumburgische Güther an sich gekaufft, und alles andere zu einem Hof-Staat benöthigte angeschaffet habe; dabey aber mit besagter Ober-Vormundschafft und andern seinen Agnaten in unzehlbare auf Pflichtvergessener Diener treulose Anstifftung erweckte Mißhelligkeiten gerathen sey, daß darüber seithero die Justification und Abhörung der Zeit seines Bruders Regierung geführet seyn sollenden gemeinschafftlichen Cameral-Rechnungen nicht ein-

einmal, geschweige dann die Liquidation und Restitution der von demselben aus seiner rata Ihm præripirten fructuum & redituum erhalten können, sondern derselben und mehr anderer Sachen wegen mit demselben bey Ew. Kayserl. Maj. Reichs-Hofrath nicht minder kostbare Processe führen, commissiones ausbitten, eigene Räthe und Diener allhier halten müssen, und da endlich noch seiner Fürstlichen Frauen Gemahlin Standes-Erhöhung und seiner Söhne Successions-Fähigkeit von denen Agnaten gantz unbefugt angefochten werden wollen, und dieser Streit insonderheit bey der bevorstehenden Sächsischen Lehns-Empfängnüß wiederum vorkommen solle, Er sich nunmehro zum 4ten mal unwissend wie lange anhero begeben müssen.

Wann nun aus allen diesen notorischen Umständen leicht zu erachten sey, daß

1.) bey so überhäufften und kostbaren von seinem weyl. ältesten Bruder Ihm über den Halß gezogenen Processen auch über dem noch in proprios usus von demselben verwandten auf viele tausend liquido heransteigenden gemeinschafftlichen Renthen, derowegen noch nicht abgestatteten 18. jährigen Meiningischen Cammer-Rechnungen und Ihm von dem Wolzogen gefliessentlich vorenthaltenen seiner

2.) eigenen sowohl als auch der von seiner seel. Frau Mutter ererbten Gelder und Capitalien, dannenhero

3.) we-

3.) wegen so vieljährigen und beschwerlichen Aufenthalts in Holland und benöthigter Alimentation seiner numerosen Familie

4.) der anfängl. mit seinem verstorbenen Bruder, und

5.) nach dessen Hintritt, biß auf diese Stunde mit dessen hinterlassenen Söhnen und seinem Bruder Herzog Friedrich Wilhelm gehabten und noch habenden unabwendlichen schweren Rechts-Streit

6.) auf seiner Familie aus Holland nach Meiningen benöthigten Transport und Standes-mäßigen Einrichtung, nicht weniger

7.) auf seine vier (wann sie zusammen gerechnet werden) viel Jahr austragende allhiesige Sejours, auch

8.) Seit der Zeit ausgegebenen vielen Taxe und Advocaten Verdienste; Dabey aber auch

9.) annoch erkauffte seinem Fürstl. Hauß sonderbar profitable Güther Ihm nicht möglich gewesen sey, alle solche zu thun gehabte grosse Ausgaben und Unkosten de proprio zu bestreiten, sondern wie genau Er auch bekannter massen gelebet, Er dennoch genöthiget worden, zur Fournirung solcher unabwendlichen Ausgaben bey guthertzigen Leuten viele Tausend aufzunehmen, und da diese betrübte Processe

cesse noch nicht zum Ende sind (wolle Er anders alle seine gerechte Sachen nicht gäntzlich liegen und zu seiner armen unschuldigen Posterität ewigen Præjudiz verlohren gehen lassen) solche vollend zu deren GOtt Lob erscheinenden völligen Endschafft und Rechnungs-Leistung getrieben, darzu aber noch ferner die Unkosten angeschaffet werden müssen. Hiernächst auch von seinem Gegentheil und den Pflichtvergessenen gemeinschafftl. Räthen obgedachtermassen eine solche nahmhaffte Summa dadurch nebst fernerer guten Haußhaltung Er alle seine Passiva in wenig Jahren (mittelst Göttlichen Beystands) zu tilgen verhoffte, nothwendiger Weise heraus bekommen müste. So solte Er, wann man gegentheiliger Seiten die Billigkeit erkennen wolte, sich wohl die rechtliche Hoffnung machen können, daß wann Er seine Agnaten um die Aufnahm einer erklecklichen Summa Geldes, und derowegen gebende Versicherung auf Ihres gemeinschafftl. Fürstl. Hauses sowohl allodial- als Reichs-Lehnbare Feudal-Güter zu consentiren ersuchen würde, dieselbe solchen Ihm zu ertheilen um soweniger einen rechtmäßigen Anstand zu nehmen befugt seyn solten, als ohnedem öffters gedachter sein verstorbener Bruder theils mit, theils ohne seinen Consens zu seinem absonderlichen und particularen Behuff die gemeinschafftl. Meiningische Cammer mit vielen tausend Gulden Schulden, und zwar auch so

gar

gar ohne Lehnherrl. Consens, und davon Er auch wider alle Billigkeit noch heut zu Tage die Zinse pro sua rata mit bezahlen müsse, beschweret habe; Also Ihme hierinn von dessen Sohns Ober-Vormundschafft mit Fug nicht solte contradicirt werden. Nachdeme aber leider, nichts gewisses als dieses sey, daß wann Er schon derselben Consens requiriren, oder derselbe nach dem sonst regulariter bey R. H. Rath in dem puncto petiti Consensus ad oppignorandum üblichen Stylo von dort aus ex officio erfordert werden würde; darauf doch anders nichts als eine abschlägige Antwort und zwar um so mehr erfolgen werde, als eben gemeldte Ober-Vormundschafft oder vielmehr die solche gantz nach eigenem Gefallen dirigirende böse Wolzogische Faction gäntzlich, und zwar nicht ohne gegründete Ursache persuadirt sey, daß wann Sie Ihm zu Vollführung seines Rechts die benöthigte Mittel noch ferner sperren oder gar entziehen würden, Sie Ihn dadurch bald ins Enge bekommen, und endlich den Credit gar benehmen, auch bey so ungescheut strittigmachender seiner Söhne Successions-Fähigkeit, seine Creditores zur Klage bewegen, mithin, Ihrer Meynung nach, zum Creutz zu kriechen zwingen könnten. Wiewohl Ew. Kayserl. Maj. nach der Ihm so vielfaltig bezeigten Allerhöchst-Reichsväterl. Gnade nicht gemeynet seyn würden, Ihm solchergestalt boßhafft und

wider-

widerrechtl. unterdrucken zu lassen, da bevorab ohnedem noch klaren Rechtens sey, daß, wann eine unvermögende Parthey die zu Bestreit- und Ausführung Ihrer billigmäßigen Rechts-Händel benöthigte Unkosten selbst nicht mehr aufbringen kan, ihr Gegenpart solche unterdessen und biß zu der Sachen gäntzlichen Austrag herzuschiessen, ja derselben sogar die Standesmäßige Alimenta zu præstiren, pro arbitrio Judicis könne angehalten werden,

L. 27. §. 3. ff. de inoff. testam. ibique DDes. Hartm. Pist. L. 1. qu. 20. n. 4. & seqq. Myns. c. 6. D. 21.

Er aber solches nicht einmal von seinem Gegentheil verlange, sondern bis zu endl. güt- oder rechtl. Austrag der Sachen allein seine ratam feudalem und allodialem zu verhypotheciren begehre. Ubrigens aber solche fördersamst und sobald nur immer möglich von denen Ihm mit gröstem Recht zukommenden, und nach endl. Ablage und Justificirung der gemeinschafftl. Cameral-Rechnungen liquid herauskommenden Forderungen, und in deren Abtrag mit denen jährlich ersparenden Ihm zugehörigen Einkünfften wieder zu liberiren sich verbinde; Dieser Oppignoration auch sich zu widersetzen seine widrige Agnaten um so weniger befugt seyn, als Er mit männl. Lehensfähiger Posterität von GOtt gnugsam gesegnet sey, und vor Sie keine spes aperturæ anscheine; Als gelange an Ew. Kayserl. Maj. seine allerunterthänigste Bitte, dieselbe als oberster Lehn-

Herr in allerhöchsten Gnaden geruhen wollen, Ihm allergnädigst und zwar ohne fernere denen Rechten nach ohnedem nicht nöthige, und zu Dero Obrist-Lehnherrl. Gerechtsame und anderer allerhöchsten Kayserl. Reservaten Verminderung nur abzweckende mit seinen obgedachter Ursachen wegen unfehlbar dissentirenden Agnatis pflegende Rücksprache, aus Kayserl. allerhöchsten Machts-Vollkommenheit zu erlauben, daß die von Ihm besitzende gemeinschafftl. S. Coburg- und Meiningische Reichs-Lehen zu seinem Antheil mit einer Geld-Aufnahme von hundert tausend Rthlr. dergestalt beschweren dörffte, daß er dadurch zuförderst seine ex supra dictis causis allbereit habende Creditores versichern, und da sodann noch etwas von obiger Summa übrig bleibe, Er solche bey sich ereignenden Nothfall, nach und nach, vollends aufnehmen, mithin im Stande seyn möge, nicht allein die bereits von andern Ihm guthertzig vorgeschossene- sondern auch noch ferner biß zur glücklichen Endschafft die benöthigte Process-Standes-Erhöhungs-Schaumbergischen Kauffs- und Lehens-Empfängniß-Kosten zu bestreiten, und dadurch sich und seine Fürstl. Descendentz einmal in Ruhe und Sicherheit zu setzen.

Welche allerhöchste Kayserl. Gnade Er Lebenslang mit allerunterthänigstem Danck erkennen, und dagegen mit treuester Devotion unausgesetzt verharre.

Vo-

Votum.

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath hat dieses, des Herrn Herzog Anton Ulrichs sehr angelegentlich vorgestelltes Ansuchen der Sachen Wichtigkeit nach, zusamt denen dabey vorkommenden Umständen in behörige reiffe Erwegung gezogen, anbey auf alle diensame Mittel und Wege sein Absehen gerichtet, wie derselbe in seinem kundbaren beschwerlichen Zustand mit Grund Rechtens subleviret werden möge. Allermassen nun obangezeigtes desselben Petitum auf ein nicht geringes Onus der S. Coburg- und seiner Meiningischen Reichs-Lehen, und dieselbe für seinen Antheil mit einer Geld-Aufnahme von hundert tausend Thaler beschwehren zu dörffen gerichtet ist: So wird dabey

1.) Quæstio an? Ob dasselbe gebethenermassen statt haben könne?

„ Nehmlich daß der Kayserl. Consens allein „ darzu hinlänglich, ohne der Fürstl. Mit„ belehnten Einwilligung zu erfordern nöthig „ sey. Hierinn bestehet cardo totius negotii.

2.) Quomodo? oder welchergestalt damit zu verfahren? zu erwegen seyn.

So viel nun quæstionem an? betrifft, nebst denen Ew. Kayserl. Maj. allerhuldreichestes Gemüthe zur gnädigst mildester Einwilligung etwa bewegenden Ursachen, insonderheit auf die hierunter mit verkirende Befugnisse der gesambten Mitbelehnten Fürstl. Häuser das Augenmerck mit zu nehmen seyn wird. Gleichwie nun zuförderst denen Le-

hen-Rechten nach, alle Alienation der Lehen absque consensu Domini unzuläßig.

2.) Dann ferner in Ansehung der Mitbelehnten die Rechts-Lehre dahin gehet:

Cum agnati in antiquo feudo Jus quæsitum habeant, quod ipsis invitis nec à Domino, nec à vasallo possessore aufferri potest. Ideo licet ipsa alienatio feudi quoque veteris per solum consensum Domini valida sit, (de novo enim dubium non est) posse tamen agnatos si casus contingat, quo ad ipsos feudum antiquum deferatur eam rescindere & feudum revocare seu vindicare.

3.) Was sodann oppignorationem feudi in specie betrifft;

Etiam ad eam solum Domini consensum sufficere: feudo vero ad ipsum devoluto obstrictum esse, ad debitum cum usuris, deficientibus bonis allodialibus solvendum, nisi feudum fuerit novum (cum hoc casu successores feudi ab ipso causam habeant) neque referre quod Agnati non consenserint, cum horum consensus ad pignoris validitatem non sit necessarius.

Et antiqui feudi oppignorationem cum consensu solius Domini factam, validam quidem esse, agnatis verò vi primæ Investituræ succedentibus præjudicium haud posse afferre, quin existente casu successionis oppignorationem rescindere & feudum vindicare possint.

Non

Non interveniente autem Domini consensu, licet agnati omnes in hypothecam consenserint invalidam plane esse.

4.) Ob nun zwar zu Folge solcher Rechts-Lehren, die Kayserl. Einwilligungs-Gnade, salvo suo tempore agnatorum Jure zur Gültigmachung der angesuchten Lehens-Beschwerung hinlänglich ist, der Fürstl. Mitbelehnten Consens aber voraus zu erfordern, dem Fürstl. Imploranten um so bedencklicher fället, als die Hoffnung deren von Ew. Kayserl. Maj. allerhöchsten Mildmüthigkeit derselbe zu seiner Aufrechthaltung sich zu getrösten hat, durch die ab Seiten Sr. Fürstl. Agnaten vorhersehende Abschlagung ihres Consensus, würde erschwehret werden,

5.) Ein und andere zum Behuff seines Gesuchs angeführte, wo nicht allenthalben in juris necessitate, jedoch guten Theils in der Billigkeit gegründete Motiva bey denenselben wenig Ingress finden, sondern dieselben, wann Sie vorhin darum befraget würden, vielmehr zur Opposition bewegen möchten, da zumal der Feudisten durchgehenden Meynung nach, so wenig der Lehen-Herr zur Ertheilung seiner Einwilligung ad alienandum vel oppignorandum verbunden ist; Eben so wenig agnati ex causa urgentis necessitatis aeris alieni vasalli possessoris (nisi in feudum versum fuerit) dazu angehalten werden können.

Cum Agnatus pro Agnato debita solve-

re aut ad solvendum consensu suo se obligare nullo modo teneatur.

6.) Wannenhero derselbe zur Beförderung seiner Intention und dessen Schwürigkeit in Ansehung der Fürstl. Mitbelehnten sich zu entheben, seiner Anzeige nach, vorträglicher zu seyn erachtet hat, alldieweilen, wann Er der Agnatorum Consens requiriren, oder derselbe dem sonst bey Reichs-Hof-Rath in puncto petiti consensus ad oppignorandum üblichen Stylo nach, von dort aus ex officio erfordert werden solte, darauf anders nicht als eine abschlägige Antwort erfolgen würde, Ew. Kayserl. Majest. allerunterthänigst anzulangen, ohne pflegende Rücksprache an die Fürstl. Mitbelehnte aus Kayserl. allerhöchster Macht-Vollkommenheit, Ihm die gebethene Lehens-Beschwehrung zu erlauben.

7.) Und dann obangeführter massen, denen Lehen-Rechten nach, der agnatorum Consens ad validitatem oppignorationis unvonnöthen „ ist, und diese solo Domini consensu begül„ tiget wird, da zumahlen der Agnatorum „ Jura, wann die Successions-Ordnung an „ dieselbe gelanget, unverletzt bleiben, und „ Sie die Schulden, weswegen die Ver„ pfändung ohne Ihren Consens geschehen, „ zu bezahlen, nicht gehalten seynd, mithin „ diese Sache auf Ew. Kayserliche Maje„ stät allerhöchste Gnade und Mildigkeit „ lediglich von demselben gestellet worden, „ auch allein beruhet.

Und

Und ob zwar gehorsamster Reichs-Hof-Rath bey diesem Fürstl. Ansuchen solches an und vor sich selbsten befindet; Jedoch

9.) einige Bedencken bey Ertheilung Ihro allerhöchsten Kayserl. Consensus sich zu ereignen scheinen, welche seinen allerunterthänigsten Pflichten nach, zu erwegen, demselben oblieget; So findet Er doch dieselbe von solcher Wichtigkeit nicht, daß Ihro allerhöchste Macht und huldreicheste mildeste Gemüths-Neigung dadurch solte beschräncket werden können. Denn ob zwar

9.) vorerwehnte Rechts-Lehre wohl gegründet ist, Dominum qui in oppignorationem solus consentit si forte ipsi aperiatur feudum obstrictum esse debitum, deficientibus bonis allodialibus Vasalli solvere pro quo oppignoratum est, non vero successores feudales nisi feudum sit novum.

So ist jedoch die Würckung derselben, daß diese Reichs-Lehn Kayserl. Maj. und dem Reich solten eröffnet werden, von diesen Ansuchen gar weit entfernet, und fast nicht abzusehen, allenfalls auch die Kayserl. Einwilligung auf ereignenden Successions-Fall, denen alsdann vorhandenen Lehens-Folgern, in Ermanglung ihres Consensus zu keinem Verfang oder Nachtheil gereichen kan, sondern gleichwie alienato feudo absque agnatorum consensu revocatio vel vindicatio denenselben unabbrüchig verbleibet, also auch

die nun solo Domini consensu geschehene oppignoratio ihnen nicht schaden mag.

10.) Ferner auch anscheinen mögte, ob seye dieser Consens Ertheilung das in denen Wahl-Capitulationen enthaltene Kayserl. Versprechen dem Heil. Römischen Reich und desselben Zubehörungen, ohne Wissen, Willen und Zulassen der Churfürsten sämtl. nichts hinzugeben, zu verschreiben, verpfänden ꝛc. ꝛc. zuwider; So ist jedoch bekannt, daß daselbst das Absehen nur auf die von denen Römischen Kaysern selbst vorzunehmende Alienationes perpetuas & oppignorationes irreluibiles Principatuum & Terrarum Imperii gerichtet, von Ertheilung aber der Lehnsherrlichen Consense daselbst nichts besorget sey.

11.) Obwohlen auch ferner gegen die ohne vorgegangene Erforderung Consensus agnatorum ertheilende Kayserl. Einwilligung angeführet werden könnte, was von einigen Feudisten und in specie Ittero de feudis Imperii angemercket worden;

Consensum Agnatorum in alienatione feudi adeò necessarium esse, ut si Cæsar de consensu suo alienationibus feudalibus impertiendo imploretur, eundem tamen denegare soleat, donec agnatorum consensu roboretur, & inde tale plerumque Decretum emanet, ut supponat agnatorum consensum testante Uffenbach, de Jud. aul. C. 2.

So ist doch solche Observantia kein Lex feuda-

feudalis, daß requisitio & productio consensus agnatorum für ein necessarium prærequisitum des zu ertheilenden Consensus Cæsarei solte gehalten werden können, bevorab da solchergestalt derselbe von der Agnaten Einwilligung gleichsam dependiren würde, welches nicht zu admittiren, und es genug ist, daß Ihre Jura biß zu ereignendem Successions-Fall in salvo verbleiben; Sondern was de necessitate consensus agnatorum daselbst von Ittero gesagt worden, anders nicht zu verstehen ist, als daß derselbe ad effectum obligandi agnatos allein nothwendig sey, ausser dem aber salvis agnatorum juribus in casum successionis vorbey gegangen werden könne. Welchen

12.) nach Maaßgebung der Lehn-Rechte quod vasallus non solum queat locare feudum vel alio modo jus percipiendi fructus ex eo alteri concedere, sed etiam commoditatem feudi pignori dare, vel hypothecam in ea constituere.

Struv. J. F. C. 12. aphor. 7.

Dahero auch der Fürstl. Implorant hierinnen die freye Hand haben würde.

Solchem allem nach gehorsamster Reichs-Hofrath, was die erste Quæstion an? betrifft des unmaßgeblich unterthänigsten Dafürhaltens ist, daß von Ew. Kayserl. Maj. dem Herrn Hertzog Anton Ulrich zu S. Meiningen mit Grund und Bestand Rech-

tens die gebetene Erlaubniß die von Ihm besitzende gemeinschafftliche S. Coburg und Meningische Reichs-Lehen mit einer Geld-Summe von hundert tausend Rthlr. zubeschwehren, ertheilet werden könne. Was dann ferner die zweyte Quæstion: Quomodo? anbelanget, welchergestalt nemlich diese Kayserl. Vergünstigung einzurichten sey? Dabey zu erwegen ist:

1.) Ob dieselbe ad certos annos? 2.) cum vel absque expressione clausularum solitarum zu verstatten sey?

ad 1mum seynd einige gehorsamste Reichs-Hof-Räthe der unterthänigsten Meynung gewesen, daß dieselbe aus obangeführten Ursachen indefinitive zugestanden, andere aber haben davor gehalten, daß dieselbe auf 20. Jahr etwa limitirt werden könnte.

ad 2dum haben einige vermeynet, daß die Clausulæ solitæ, salvo Jure Cæsaris & Imperii vel cujuscunque tertii deswegen zwar zuruck gelassen werden könnten, weil dieselbe auch stillschweigend mit verstanden werden. Andere aber der unterthänigsten Meynung gewesen, daß dem zu ertheilenden allergnädigsten Consens die Clausula salvo Jure agnatorum expresse anzuhängen sey. Jedoch stellet zu Ew. Kayserl. Maj. hocherleuchteten Einsicht und allergnädigsten Wohlgefallen derselbe obiges alles lediglich anheim.